

# RS OGH 1994/2/24 8Ob3/94, 8Ob254/02i, 8Ob5/03y, 8Ob61/03h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1994

## Norm

ZPO §528 Abs2 Z2 K

ZPO §557

## Rechtssatz

Ein Beschuß, mit dem die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages bestätigt wird, kann nicht mehr angefochten werden, weil es sich um einen bestätigenden Beschuß handelt, der nicht den Ausnahmefall der Klagszurückweisung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen betrifft.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 3/94

Entscheidungstext OGH 24.02.1994 8 Ob 3/94

Veröff: ZfRV 1994,211

- 8 Ob 5/03y

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 5/03y

Beisatz: Hier: Abweisung durch Erstgericht. (T1)

- 8 Ob 254/02i

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 254/02i

- 8 Ob 61/03h

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 61/03h

Beisatz: Nur dann, wenn die Wechselklage zurückgewiesen wurde, kann entsprechend der

Ausnahmebestimmung des § 528 Abs2 Z 2 zweiter Halbsatz ZPO ein Revisionsrekurs erhoben werden. (T2);

Beisatz: Zurückweisung des Antrages der klagenden Partei auf Aufhebung des Wechselzahlungsauftrages und Einleitung des ordentlichen Verfahrens (wegen Verweigerung der Vollstreckung im Wohnsitzstaat der Beklagten) ist einer Klagezurückweisung nicht gleichzuhalten. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044513

## Dokumentnummer

JJR\_19940224\_OGH0002\_0080OB00003\_9400000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)